

Betreff: Re: Falsche Fakten für Begründung gegen Katzenschutzverordnung

Von: Anke Feil <anke.feil@politik-fuer-die-katz.de>

Datum: 19.12.2023, 17:31

An: "Prantl, Thomas (SLT, AFD)" <Thomas.Prantl@slt.sachsen.de>

Sehr geehrter Herr Prantl,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Darüber, dass zu viele freilebende Katzen Leid erfahren und dies geändert werden muss, sind wir uns einig. Vielen Dank auch dafür.

Kastrationsgebot nach dem Polizei- und Ordnungsrecht

Die sächsischen Kommunen haben in der Tat bereits heute schon die Möglichkeit, eine Katzenkastrationsverordnung nach dem Polizei- und Ordnungsrecht zu erlassen. Leider scheint eine Umsetzung schwierig zu sein, so wie es sich für Bannewitz und Zwickau darstellt. Wir sehen jedoch gerade bei diesem Ansatz das Problem der Verhältnismäßigkeit. Uns sind keine Daten bekannt, die belegen, dass unkastrierte freilaufende oder freilebende Katzen die Sicherheit des Menschen derart gefährden, so dass dies einen Eingriff in die Grundrechte von Katzenhaltern rechtfertigen würde.

Eine Katzenschutzverordnung nach §13b TierSchG fußt jedoch auf dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierwohl.

Da wir dem Grundgesetz verpflichtet sind, ist auch die Verhältnismäßigkeit gegeben – in Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Eigentumsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit – insbesondere wenn eine Verordnung sich nur auf Freigänger mit unkontrolliertem Ausgang beschränkt. Das wurde von auf Tierrecht spezialisierten Juristen festgestellt. Eine ausführliche fachliche Stellungnahme hierzu finden Sie auf den Webseiten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierrecht e. V., oder hier: https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2022/12/22_12_23_DJGT_Kurzstellungnahme_Kastrationspflicht_final.pdf

Anzumerken ist zudem, dass es weder Klagen in Bezug auf eine Kastrationsverordnung (Paderborner Modell, seit über 20 Jahren), noch eine in Bezug auf eine Katzenschutzverordnung (gibt es seit 10 Jahren) bekannt ist.

Das Land Niedersachsen hat sich für eine landesweite Umsetzung der Katzenschutzverordnung nach §13b TierSchG entschlossen, weil es dort einen großen Flickenteppich mit verschiedenen Verordnungen nach Polizeirecht und nach Tierschutzgesetz gab. Eine Vereinheitlichung der Verordnungen scheint nur sinnvoll.

Nun zu Ihren Punkten:

- **Inwieweit ist die Ausweisung von Gebieten mit hohen Katzenpopulationen nutzbringend, angesichts dessen, dass weiter Katzen aus anderen Gebieten einstreuen.**

Kater streuen, weil sie paarungswillige Katzen suchen. Mit konsequenter Kastration freilebender Katzen und einer lebenden Katzenschutzverordnung ist flugs Abhilfe geschaffen. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass immer wieder ein Kater auftaucht. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Tierschutz und eine korrekte Umsetzung des Fundrechts sollten helfen, dies schnell in den Griff zu bekommen.

- **Bezüglich eines Freilaufverbotes für unkastrierte Katzen stellen sich Fragen nach der Verfahrensweise, insbesondere wie derartiges durchgesetzt und kontrolliert werden kann. Gleiches gilt für die Registrierungspflicht.**

Eine Katzenschutzverordnung wird nicht aktiv kontrolliert – *so wie viele andere Verordnungen, die unser Leben regeln* – aber sie gibt eine Handhabe, um Handeln zu können. Eine Durchsetzung der Regelung wird durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit erreicht. Bereits jetzt können Tierschutzvereine und Kommunen, die konsequent Öffentlichkeitsarbeit für die Katzenkastration leisten, Erfolge verzeichnen. Dies sollte als Vorbild dienen und so ein Umdenken in den Köpfen vieler Tierhalter bewirken.

Da es bereits einige hunderte Katzenschutzverordnungen nach §13b TierSchG gibt, ist auch die Frage der Registrierung geklärt: Die Haustierregister von Tasso und Findefix haben sich seit Jahren bewährt.

- **Welcher personelle, technische und finanzielle Aufwand resultiert aus der Umsetzung und Kontrolle dieser Regeln und wie wird dieser Aufwand durch wen gedeckt?**

Da eine Katzenschutzverordnung keine aktiven Kontrollen nach sich zieht, ist der gesamte Aufwand zu vernachlässigen. Die bevollmächtigte Kommune sollte jedoch etwas Zeit für die Koordination zwischen Tierschutz, Tierärzte und Verwaltung einplanen. Auch ist eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit – am besten gemeinsam mit dem Tierschutz – empfehlenswert. Da viele Bundesländer bereits bewährte Verordnungs-Vorlagen und Handreichungen erstellt haben, empfehlen wir dem Freistaat Sachsen einen Blick über die Landesgrenzen, um sich dort inspirieren zu lassen.

Eine Katzenschutzverordnung hilft der Verwaltung, Ordnung in die Katzensituation zu bringen und hilft somit konkret dem Fundamt:

- Fundkatzen können dank Kennzeichnung und Registrierung innerhalb weniger Tage an den Halter zurück gegeben werden.
- Unkastrierte Fundkatzen können rechtssicher kastriert werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es sich um scheue freilebende Katzen handelt. Handelt es sich um eine verlorene zahme Katze, dessen Halter gefunden wird, können die Kastrationskosten vom Halter zurückgefordert werden; alternativ kann vom betreffenden Halter der Nachweis über Kastration, Kennzeichnung und Registrierung angefordert werden.

Für eine funktionierende Katzenschutzverordnung ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Tierschutz und Verwaltung unerlässlich. Es hat sich bewährt, hiesige ehrenamtliche Tierschützer mit einer Art "Vollmacht" von Seiten der Verwaltung auszustatten. Dann ist die Verwaltung nur zur Klärung von Härtefällen involviert.

- **Stehen dieser Aufwand und der erwartete Nutzen im Verhältnis?**

Da der Aufwand der Kommunen im Kontext einer Katzenschutzverordnung nachweislich sehr gering ist, steht es im Verhältnis, Katzenschutzverordnung zu erlassen.

- **Diese Kastrationspflicht stellt einen Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen des Katzenhalters dar, z.B. dessen Eigentumsrecht. Eine Sterilisierung kostet bei weiblichen Tieren 89-267 Euro und bei Katern zwischen 30 und 91 Euro pro Tier. Hier stellt sich die**

Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Grundrechte des Katzenhalters, die wir nicht per se als gegeben ansehen.

Eine Katzenschutzverordnung nach §13b TierSchG steht unseren Grundrechten *nicht* entgegen, da Tierschutz ein im Grundgesetz verankertes Staatsziel ist. Auch § 903 BGB verweist übrigens auf die Verpflichtung von Tierhaltern, Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

Kastrationskosten der Katzen und Kater sind – wenn man die Kosten, die eine Katze im Laufe ihres Lebens verursacht – zu vernachlässigen (*laut Tierschutzbund ~ 500 €/Jahr, eine Katze kann gut 20 Jahre als werden*). Eine Kastration dient zudem der Katzengesundheit und führt zu insgesamt geringeren Tierarztkosten: z.B. Verhinderung von Tumoren und Scheinschwangerschaften bei Katzen, weniger gefährliche Infekte bei Katzen und Kater, und weniger Bissverletzungen bei Kater.

Des Weiteren sollte sich eine Katzenschutzverordnung lediglich auf Katzen mit unkontrolliertem Freigang beschränken. Möchte jemand seine Katzen nicht kastrieren, kann weiterhin ein *kontrollierter* Freigang gewährt, oder die Katze in der Wohnung gehalten werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Antworten weitere Erkenntnisse zum Thema "Katzenschutzverordnung" gegeben zu haben. Wir bitten Sie weiterhin dringlich für etwas mehr Tierwohl um eine Neubewertung der Sachlage. Falls Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne im Sinne des Tierschutzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Anke Feil

Am 18.12.2023 um 16:13 schrieb Prantl, Thomas (SLT, AFD):

Sehr geehrte Fr. Feil,

vielen Dank für Ihre Mail, in welcher Sie eine Prüfbite zur Neubewertung der Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage für eine Katzenschutzverordnung äußerten.

Meine Fraktion hat sich in der Abstimmung zu einem Gesetzentwurf der Linksfraktion, welcher die Rechtsgrundlage für eine Katzenschutzverordnung schaffen wollte, enthalten (vgl. Drs. 7/10250 Entwurf eines Gesetzes zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen).

Für uns waren und sind viele Aspekte, welche im Zusammenhang mit einer Katzenschutzverordnung/ Kastrationspflicht stehen weiter ungeklärt, sodass sich an unserer Positionierung bislang nichts geändert hat.

Angesichts dessen, dass den Kommunen auch heute schon Möglichkeiten über die Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen, sollten Folgeaspekte einer Katzenschutzverordnung/ Kastrationspflicht gut durchdacht werden.

Beim o.g. vorliegenden Gesetzentwurf waren für uns folgende Fragen ungeklärt:

1. Inwieweit ist die Ausweisung von Gebieten mit hohen Katzenpopulationen nutzbringend, angesichts dessen, dass weiter Katzen aus anderen Gebieten einstreuen.
2. Bezüglich eines Freilaufverbotes für unkastrierte Katzen stellen sich Fragen nach der Verfahrensweise, insbesondere wie derartiges durchgesetzt und kontrolliert werden kann. Gleiches gilt für die Registrierungspflicht.
3. Welcher personelle, technische und finanzielle Aufwand resultiert aus der Umsetzung und Kontrolle dieser Regeln und wie wird dieser Aufwand durch wen gedeckt?

4. Stehen dieser Aufwand und der erwartete Nutzen im Verhältnis?
5. Diese Kastrationspflicht stellt einen Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen des Katzenhalters dar, z.B. dessen Eigentumsrecht. Eine Sterilisierung kostet bei weiblichen Tieren 89-267 Euro und bei Katern zwischen 30 und 91 Euro pro Tier. Hier stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Grundrechte des Katzenhalters, die wir nicht per se als gegeben ansehen.

Trotz der genannten für uns ungeklärten Fragestellungen stimmen wir natürlich mit dem Ziel überein, freilebende Katzen zu schützen und deren Leid zu verringern. Gerne können wir auch noch einmal in Kontakt treten und uns zu den genannten Fragestellungen austauschen.

Sie erreichen mich am besten weiterhin unter meiner E-Mailadresse thomas.prantl@slt.sachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Prantl

Mitglied des Sächsischen Landtags
Bernhard – von – Lindenau – Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 03 51 – 493 426 7
E – Mail: thomas.prantl@slt.sachsen.de



 [AfD-Fraktion im Web](#)

 [AfD-Fraktion bei facebook](#)

 [AfD-Fraktion bei Twitter](#)

 [AfD-Fraktion bei youtube](#)

Im Zuge der E-Mail Kommunikation verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier:

<http://afd-fraktion-sachsen.de/datenschutz.html>

Von: Anke Feil <anke.feil@politik-fuer-die-katz.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2023 09:02

An: Lommel, Bernd (SLT, AFD); Prantl, Thomas (SLT, AFD)

Cc: jan.zwerg@afdsachsen.de; joerg.urban@afdsachsen.de

Betreff: Falsche Fakten für Begründung gegen Katzenschutzverordnung

Neubewertung Erlass Katzenschutzverordnung erforderlich wegen fehlerhafter Begründungen | Bezug auf Antworten zu Ds.7/13764 und Ds. 7/14271

Sehr geehrter Herr Prantl,
sehr geehrter Herr Lommel,
sehr geehrter Herr Zwerg,
sehr geehrter Herr Urban,

Sie haben sich bei der Abstimmung für eine Regelung für den Schutz von Katzen enthalten oder dagegen gestimmt. Wir verstehen, dass Sie viele Themen zu bedenken haben und nicht alles genau recherchieren können. Aber es ist wichtig, dass Entscheidungen richtig begründet sind.

Die aktuelle Entscheidung gegen eine Katzenschutzverordnung basierte auf unvollständige Untersuchungen über die Motivation, Absicht und Nachweisanforderungen des Katzenschutzgesetzes. Weiterhin wurde sie mit zweifelhaften Schlussfolgerungen einer Studie begründet. Auch ein von der Autorin selbst als nicht repräsentatives Ergebnis wurde genutzt. Besonders seltsam ist die Entscheidung auch, wenn man bedenkt, dass die Sachkundigen in den Anhörungen von 2016 und auch 2023 für eine Katzenschutz-Regelung argumentiert haben.

In unserem Brief an Frau Staatsministerin Köpping beschreiben wir einige der von uns bemängelten Argumente (siehe angehängtes Dokument). Unsere Analyse zur „Leipziger Streuner-Studie“, auf die sich insbesondere der sächsische Tierschutzbeirat stützt, ist online hier verfügbar: <https://politik-fuer-die-katz.de/die-leipziger-streuner-studie/>

Eine Regelung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigänger-Katzen ist notwendig – Fördergelder zur Kastration freilebender Katzen (Streunerkatzen) alleine reichen nicht, denn die Kraft und Anzahl der Personen – ehrenamtliche KatzenschützerInnen – die die Arbeit vor Ort leisten, ist begrenzt.

Wir bitten Sie um eine neuerliche Bewertung der Sachlage.

Mit tierfreundlichen Grüßen,

Anke Feil

PS: Unsere Dokumentation der "Causa KSchV" im sächsischen Landtag: <https://politik-fuer-die-katz.de/projects/freistaat-sachsen/>

--

Politik für die Katz'

c/o Anke Feil

Zum Ahl 1

63633 Birstein, OT Völzberg

Telefon: 0 66 68 - 91 99 377

Web: politik-fuer-die-katz.de

--

Politik für die Katz'

c/o Anke Feil

Zum Ahl 1

63633 Birstein, OT Völzberg

Telefon: 0 66 68 - 91 99 377

Web: politik-fuer-die-katz.de